

**Strassenreglement
vom 30. November 2018**

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (StrG; SGF 741.1);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 7. Dezember 1992 zum Strassengesetz (ARStrG; SGF 741.11);

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1);

gestützt auf das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG, SGF 750.1);

gestützt auf das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1);

gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG; SGF 140.11),

erlässt:

ANMERKUNG: Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck

Das Strassenreglement regelt:

- a) die Zweckbestimmung und Zweckänderung von Strassen sowie den Eigentümerwechsel bei Strassen;
- b) das Verfahren und die Zuständigkeiten für Planung, Bau und Unterhalt von Strassen;
- c) die Benützung von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde;
- d) den Winterdienst;
- e) Bauten und Anlagen im Strassenbereich;
- f) Generelle bautechnische Vorschriften;
- g) Vorschriften betreffend die an öffentliche Strassen grenzenden Grundstücke;
- h) die Abgaben für die Inanspruchnahme von Strassen sowie anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde.

Artikel 2

Geltungsbereich

¹ Das Strassenreglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde gelegenen:

- a) öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen und öffentliche Flurwege);
- b) Privatstrassen, die mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastet sind, sofern das Reglement nichts anderes bestimmt;
- c) Privatstrassen, im Gemeingebrauch.

² Auf den übrigen Privatstrassen findet das Reglement nur Anwendung, wenn eine Bestimmung dies ausdrücklich vorsieht.

Artikel 3

Strassenbegriff

Strassen im Sinne dieses Reglements sind alle Strassen, Fahr-, Reit-, Rad-, Fuss- und Flurwege, Plätze sowie aller für deren Betrieb notwendigen Anlagen und Zubehör auf, über und unter der Erdoberfläche unter Einschluss der im kantonalen Strassengesetz aufgezählten Anlagen.

Artikel 4

Organe und Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat

- a) hat die Aufsicht über die öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde, über die mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belasteten Privatstrassen und über die Privatstrassen im Gemeingebrauch;
- b) sorgt für die Ausführung der Gesetzes- und Reglementsvorschriften und erlässt für die spezifisch technischen Details, soweit diese nicht in diesem Reglement enthalten sind, ein Ausführungsreglement.

² Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann er die Kompetenz für die selbständige Erledigung von Geschäften der Gemeindeverwaltung oder an Dritte übertragen. Das Ausführungsreglement hält die Details hierzu fest.

³ Der Gemeinderat kann Teilbereiche des Strassenunterhalts Dritten übertragen. Für Inhalt und Form der Übertragung sind die Bestimmungen gemäss Art. 1 des kantonalen Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden sinngemäss anwendbar.

Artikel 5

Strassennamen und Hausnummernverzeichnis;

¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze der Gemeinde. Die Benennung ist der kantonalen Nomenklaturkommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Der Gemeinderat lässt durch die Gemeindeverwaltung das Gebäude und Wohnregister gemäss Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) nachführen.

II. Strassenzweck und Eigentümerwechsel

Artikel 6

Zweckbestimmung
und -änderung; Ei-
gentümerwechsel

Die Zweckbestimmung (Widmung) und die Zweckänderung (Entwidmung) von Strassen richten sich nach:

- a) Art. 7 und Art. 8 des vorliegenden Strassenreglements;
- b) den Vorschriften des kantonalen Strassengesetzes betreffend Zweckbestimmung und Änderung;
- c) dem kantonalen Gesetz über die öffentlichen Sachen betreffend Widmung und Entwidmung.

Artikel 7

Widmung

¹ Strassen, welche von den Gemeinden zur allgemeinen Benutzung gebaut werden, stehen mit der Übergabe an den Verkehr im Gemeingebrauch.

² Privatstrassen können von der Gemeinde kostenlos zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) für die Übernahme besteht ein öffentliches Interesse;
- b) es liegt die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer vor;
- c) die Strasse entspricht den technischen Anforderungen von Art. 9 Abs. 2 und 3 des vorliegenden Strassenreglements und ist mangelfrei;
- d) der Ausbaustandard richtet sich nach den Vorgaben des Ausführungsreglements und entspricht der effektiven Nutzung der Strasse.

³ Die Gemeinde kann Genossenschafts- oder Privatstrassen zu dauernd bewohnten Liegenschaften bis höchstens auf eine Meereshöhe von 1'150 M.ü.M. in Gemeindestrassen oder öffentliche Flurwege übernehmen.

⁴ Die Übernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten.

Artikel 8

Entwidmung

¹ Gemeindestrassen können an Private abgetreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder Flur- und Waldparzellen dienen.

² Es sind ausserdem die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden betreffend Grundstückverkäufe sowie das kantonale Strassengesetz Art. 19 Abs. 1 anwendbar.

III. Planung, Bau und Unterhalt von Strassen

Artikel 9

Planung von Strassen

¹ Die Planung der Strassen richtet sich nach kantonalem Recht. Es gelten insbesondere die Planungsgrundsätze nach dem kantonalen Strassengesetz.

² Die technischen Anforderungen an eine Strasse werden grundsätzlich durch die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen) und die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Normen) geregelt.

³ Das Ausführungsreglement regelt, in Ergänzung zu den Fachnormen, die spezifischen technischen Anforderungen der Gemeinde.

⁴ Über die konkrete Ausgestaltung einer Strasse entscheidet der Gemeinderat. Die Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde bleibt vorbehalten.

Artikel 10

Einteilung der Strassen

Die Strassen und Wege werden in einem separaten Strassenverzeichnis aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

- a) Öffentliche Strassen sind:
 - I. Gemeindestrassen und öffentliche Flurwege (inklusive Fuss-, Spazier- und Radwege);
 - II. mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastete Privatstrassen und -wege;
 - III. Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch.
- b) Privatstrassen und -wege.

Diese Einteilung entspricht dem Strassenstatus im Grundbuch. Die funktionalen Strassenkategorien sind im Gemeinderichtplan der Gemeinde festgehalten.

Artikel 11

Bau und Ausbau von Gemeindestrassen

Das Verfahren zum Bau und Ausbau von Gemeindestrassen richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Strassengesetzes und des Ausführungsreglements zum kantonalen Strassengesetz.

Artikel 12

Bau und Ausbau von Privatstrassen

¹ Privatstrassen müssen entsprechend ihrer Bestimmung und ihrer Bedeutung gebaut und ausgebaut werden. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde entscheidet der Gemeinderat über die technischen Anforderungen, denen eine Privatstrasse zu ge-

nügen hat. Die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen) und die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Normen) sind grundsätzlich anwendbar.

² Die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, insbesondere betreffend das Sachenrecht, bleiben vorbehalten.

Artikel 13

Strassenbaukosten

Die Kosten für den Bau und den Ausbau von Gemeindestrassen gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde. Sie kann in besonderen Fällen mit Dritten eine Kostenbeteiligung vereinbaren (Art. 66 RPBG).

Artikel 14

Strassenunterhalt

¹ Der Unterhalt der öffentlichen Strassen richtet sich nach deren Einteilung gemäss Art. 10:

- a) Auf den Strassen gemäss Bst. a) I. verrichtet die Gemeinde den betrieblichen und den baulichen Unterhalt;
- b) Auf den Strassen gemäss Bst. a) II. verrichtet sie den betrieblichen Unterhalt. Sie kann sich im Verhältnis zum öffentlichen Interesse am baulichen Unterhalt beteiligen;
- c) Auf den Strassen gemäss Bst. a) III. verrichtet sie den betrieblichen Unterhalt.

² Bei Privatstrassen (Art. 10 Bst. b) ist der Eigentümer vollumfänglich für den betrieblichen und den baulichen Unterhalt zuständig. Ausnahmen sind bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses möglich.

³ Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen besteht der betriebliche Unterhalt in der Gewährleistung des betriebstüchtigen Zustandes und der Verkehrssicherheit der Strasse. Der bauliche Unterhalt besteht im Werterhalt der Bausubstanz (Sanierung, Erneuerung) und im Beheben der baulichen Mängel.

⁴ Befindet sich eine Privatstrasse im Gemeingebrauch in einem mangelhaften Zustand oder ist sie nicht verkehrssicher, fordert der Gemeinderat den Eigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert Frist zu beheben. Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes über die Unterhaltungspflicht und über die Polizeimassnahmen sind sinngemäss anwendbar.

⁵ In dringenden Fällen kann der Gemeinderat den Unterhalt auf Kosten des Eigentümers ausführen oder durch Dritte ausführen lassen.

IV. Benützung von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde

Artikel 15

¹ Es ist untersagt, Strassen oder andere öffentliche Sachen der Gemeinde zu versperren, zu verunreinigen oder zu beschädigen.

² Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und private Grund Dritter nicht durch ihre Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, Verunreinigungen zweckmässig zu beseitigen.

³ Wer Strassen oder andere öffentliche Sachen der Gemeinde beschädigt, verunreinigt oder versperrt hat, muss sie unverzüglich wiederinstandsetzen und reinigen. Widrigenfalls besorgen dies die öffentlichen Dienste auf Kosten des Verursachers. Die Reparatur- und Reinigungskosten der beschädigten oder verunreinigten Strasse gehen zu Lasten des Urhebers des Schadens oder der Verunreinigung. Die Strafmassnahmen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Versperren, Verunreinigen und Beschädigen von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde

Artikel 16

¹ Haben Transporte eine ungewöhnliche Abnützung oder Beschädigung einer Strasse verursacht, so kann jener, der diese Transporte angeordnet, subsidiär jener, der sie unternommen hat, zur Tragung der Ausbesserungs- oder Unterhaltskosten herangezogen werden.

² Dieser Kostenbeitrag wird vom Gemeinderat festgesetzt und kann bis zur vollen Höhe des Schadens gehen.

³ Die Möglichkeit, den Kostenbeitrag vorgängig durch Vereinbarung zu regeln, bleibt vorbehalten.

⁴ Für Materialabbau und Materialauffüllungsstellen wird der Kostenbeitrag vorgängig durch eine Vereinbarung geregelt (Art. 161 RPBG). Die maximale Gebühr beträgt Fr. 2.00 pro transportiertem m³ Material pro Fahrkilometer auf Gemeindestrassen. Der effektive Tarif wird durch den Gemeinderat im Ausführungsreglement festgelegt.

Ungewöhnliche Abnützung und Beschädigung von Strassen durch Transporte

Artikel 17

¹ Als Verursacher einer Verunreinigung von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde im Sinne von Art. 15 des vorliegenden Strassenreglements gilt auch, wer Waren, Verpflegung und Getränke verkauft oder abgibt, die in der Folge als weggeworfener, abgelagerter oder zurückgelassener Abfall ausserhalb von Abfallkörben, bewilligten Sammelstellen oder Deponien aufgefunden werden.

² Gewerbebetriebe haben für geeignete Entsorgungsmöglichkeiten, für die von ihnen abgegebenen oder verkauften Waren und Verpackungsmaterialien zu sorgen. Betreiber von Verpflegungsständen und „Take-away“ Restaurationsbetrieben haben dafür zu sorgen, dass die aus ihrem Betrieb

Verunreinigung durch Verkauf und Abgabe von Waren

stammenden Abfälle, welche auf öffentlichem Grund und im daran angrenzenden Bereich weggeworfen werden, auf ihre Kosten eingesammelt und entsorgt werden. Von den Geschäftsbetreibern kann zu diesem Zweck ein Konzept verlangt werden, welches durch den Gemeinderat genehmigt werden muss (Littering-Konzept).

³ Die Bestimmungen des Marktreglements der Gemeinde Plaffeien bleiben vorbehalten.

V. Winterdienst

Artikel 18

Schneeräumung,
Äste und Hecken

¹ Der Winterdienst wird auf allen öffentlichen Strassen, gemäss Art. 10 Bst. a des vorliegenden Strassenreglements, durch die Gemeinde sichergestellt und finanziert.

² Der Winterdienst wird bis zu den dauernd bewohnten Liegenschaften, aber bis höchstens auf eine Meereshöhe von 1'150 M.ü.M. (*Wasserversorgungsgebiet Schwarzsee*) durch die Gemeinde sichergestellt und finanziert.

³ Über einer Meereshöhe von 1'150 M.ü.M. wird der Winterdienst durch die Gemeinde bis zu den dauernd bewohnten Liegenschaften auf Vereinbarung mit den Nutzniessern und mit finanzieller Beteiligung der Nutzniesser vorgenommen. Der Gemeinderat regelt die Details im Ausführungsreglement.

⁴ Es besteht kein zeitlicher Anspruch auf eine Schneeräumung. Die Dringlichkeit und Prioritäten der Schneeräumung werden durch die Gemeindeverwaltung festgelegt.

⁵ An das Strassennetz anstossende Grundstücke müssen das Schmelzwasser, den Schnee, das Eis und das Streugut entschädigungslos aufnehmen.

⁶ Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, Dächern usw.) darf nicht auf den von der Gemeinde geräumten Strassen, Wegen und Plätzen abgelagert werden. Sollten dadurch zusätzliche Räumungsarbeiten notwendig werden, wird den Verursachern im gegebenen Falle der Mehraufwand verrechnet.

⁷ Nicht vorschriftsgemäss abgestellte Fahrzeuge, welche die Schneeräumung behindern, können auf Anordnung der Gemeindeverwaltung und auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

⁸ Äste und Hecken entlang der Fahrbahn oder der Trottoirs müssen gemäss kantonalem Strassengesetz Art. 94 bis zum 1. November eines jeden Jahres zurückgeschnitten werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung mit Behinderung des Winterdienstes ist die Gemeindeverwaltung berechtigt die Äste und Hecken wo nötig ohne Vorankündigung zu Lasten des Eigentümers zurückschneiden lassen.

VI. Bauten und Anlagen im Strassenbereich

Artikel 19

Bewilligungserfordernis

¹ Im Strassenbereich gemäss Art. 3 dieses Reglements dürfen Werke und Anlagen durch Dritte nur nach vorgängiger Einräumung eines Benützungsrechts errichtet werden. Dasselbe gilt für temporäre Benutzungen des öffentlichen Grundes für Baustelleninstallationen und dergleichen. Die Bestimmungen der kantonalen Gesetze bezüglich der an öffentliche Strassen angrenzenden Grundstücke sind zu beachten (Art. 93 ff des kantonalen Strassengesetzes).

² Das Benützungsrecht ist unter Vorbehalt anders lautender Vorschriften grundsätzlich entgeltlich. Es werden die folgenden Ansätze und Maximalbeträge festgelegt:

- a) Verwaltungs- und Kontrollgebühren bis max. Fr. 1'500.00;
- b) Minderwertentschädigung bis max. 10% der Instandstellungskosten gemäss Art. 20;
- c) Temporäre Benutzung bis max. Fr. 10.00 pro m² pro Monat.

Falls erforderlich können von der Gemeinde Kautions- oder Vorschusszahlungen verlangt werden. Die entsprechenden Maximaltarife sind in Art. 20 festgehalten:

- d) Kautionszahlungen bis 50% der mutmasslichen Kosten;
- e) Vorschusszahlungen bis 100% der mutmasslichen Kosten.

Die effektiven Tarife und die Modalitäten werden durch den Gemeinderat im Ausführungsreglement festgelegt. Der Gemeinderat kann auf Grund einer Interessensabwägung in begründeten Fällen auf die Gebührenerhebung verzichten.

³ Das Gesuch für die Benützung muss schriftlich mit dem entsprechenden Formular mindestens 14 Tage vor den geplanten Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Die Bewilligung kann mit allgemeinen und speziellen Bedingungen oder sonstigen Auflagen versehen werden und die Koordination mit anderen Bauvorhaben vorschreiben. Sie enthält ebenfalls die Gebühren für das Benützungsrecht.

⁴ Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf die Erstellung von unter- und oberirdischen Bauten und Anlagen wie das Verlegen von Wasser, Gas-, Fernwärme-, Elektrizitäts-, Datenübertragungs- und sonstigen Werkleitungen, Erdsondenbohrungen, den Bau von Unter- und Überführungen sowie das Aufstellen von Stangen und Masten im Strassenbereich.

⁵ Bei Arbeiten, die keinen Aufschub dulden, ist bei der Gemeindeverwaltung umgehend mündlich die Bewilligung anzufragen und das Gesuch spätestens drei Werktage nach Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen.

⁶ Auf die Einräumung eines Benützungsrechts durch die Gemeinde besteht, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen, kein Rechtsanspruch.

⁷ Der Gemeinderat legt die notwendigen Angaben für die Einreichung der Gesuche fest.

Artikel 20

Minderwert von
Strassen durch bauli-
che Massnahmen

¹ Bauliche Massnahmen im Sinne von Art. 19 dieses Reglements dürfen die Strassen und deren Strassenkörper weder beschädigen noch sonst wie im Wert vermindern.

² Haben bauliche Massnahmen eine Beschädigung oder sonstige Wertverminderung einer Strasse oder eines Strassenkörpers verursacht, so wird jener, der diese Massnahmen angeordnet hat, subsidiär jener, der sie ausgeführt hat, zur Behebung des Schadens oder, nach Wahl der Gemeinde zur Leistung von Schadenersatz herangezogen.

³ Das Ausmass der Schadensbehebung beziehungsweise der Schadenersatz richtet sich nach dem effektiven Schaden und der verursachten Wertverminderung.

⁴ Der Gemeinderat kann den Ausgleich von Schäden und Wertminderungen auch vorgängig in der Benützungsbewilligung regeln. Dieses Vorgehen entspricht Art. 19 Abs. 2 Bst. e): Vorschusszahlungen. Für die Instandstellungsarbeiten ist in diesem Falle die Gemeinde zuständig. Es werden folgende Maximaltarife festgelegt, die effektiven Tarife werden durch den Gemeinderat im Ausführungsreglement festgelegt:

- Tragschicht: Fr. 200.00 / m²
- Verschleisssschicht (Deckbelag): Fr. 240.00 / m²
- Kopfsteinpflasterung: Fr. 480.00 / m²

Zuschläge:

- Behinderung durch Schachtabdeckungen: Fr. 150.00 / Stück
 - durch Schieber oder Vermessungspunkte: Fr. 80.00 / Stück
 - weitere Zuschläge werden nötigenfalls nach den effektiven Kosten erhoben
- Minderwertentschädigung bis max. 10% der Instandstellungskosten, berechnet auf den obgenannten m²-Tarifen.

VII. Technische Vorschriften betreffend Bauarbeiten im öffentlichen Grund oder auf angrenzenden Grundstücken.

Artikel 21

Strassenaufbrüche

¹ Strassenaufbrüche sowie deren Wiederinstandstellung sind gemäss VSS Norm 640 731b Kapitel F und den Weisungen in der Aufbruchbewilligung von einer entsprechend qualifizierten Bauunternehmung auszuführen.

² Schäden auf öffentlichen Fahrbahnen, welche durch Bauarbeiten und Bauverkehr entstehen sowie Grenzbezeichnungen (March), welche durch Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogen worden sind, sind durch die Bauherrschaft auf ihre eigenen Kosten instand zu stellen. Für die

Wiederinstandstellung der Grenzbezeichnungen muss die Bauherrschaft einen offiziellen Geometer beauftragen.

³ Im Winter, zwischen dem 1. Dezember und dem 1. März, sind Strassenaufbrüche und weitere Arbeiten im öffentlichen Grund nicht zulässig. Bei Strassen, deren Belag vollflächig erneuert wurde, sind Aufbrüche während der ersten 5 Jahre seit der Sanierung nicht zulässig. Ausnahme zu diesen Aufbruchverboten bildet die notfallmässige Behebung von Störungen an Werkleitungen und die dringende Behebung von Schäden, welche die Verkehrssicherheit gefährden.

Artikel 22

Strassenbankett

Die Bankettbreite längs von Strassen und Trottoirs beträgt mindestens 50 cm ab Aussenkante des Randabschlusses gemessen. Das Bankett muss flach gestaltet werden. Die baulichen und gestalterischen Details sind im Ausführungsreglement festgehalten.

Artikel 23

Bauarbeiten auf angrenzenden Grundstücken

¹ Bei Bauarbeiten auf an öffentlichen Grund angrenzenden Grundstücken darf im Strassenbereich kein Werk, keine Anlage und keine Ablage errichtet werden. Ausnahmen beim Vorliegen zwingender Gründe werden von der Gemeindeverwaltung auf schriftliches Gesuch hin geprüft. Art. 19 des vorliegenden Reglements ist anwendbar.

² Die Gemeindestrasse im Bereich der Baustellenzufahrt und soweit wie durch den Baustellenverkehr verschmutzt, ist täglich zu reinigen. Die Gemeinde kann je nach Grösse und Dauer der Baustelle die vorgängige Erstellung eines Zustandsprotokolls der Gemeindestrasse verlangen. Nach Bauende wird der Strassenzustand von der Gemeinde abgenommen und mit dem Zustandsprotokoll verglichen.

³ Für die Behebungskosten für Schäden oder ungewöhnliche Abnutzung der Strasse kann die Bauherrschaft herangezogen werden (Art. 92 Kant. Strassengesetz). Sind Baustellenzufahrten an anderer Stelle als die der definitiven Liegenschaftszufahrt geplant, so ist der Gemeindeverwaltung spätestens 30 Tage vor Baubeginn ein mit Plänen dokumentiertes Gesuch hierfür einzureichen. Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Bewilligung solcher provisorischen Zufahrten und legt die Bedingungen dazu fest.

VIII. Vorschriften betreffend die an öffentliche Strassen grenzenden Grundstücke

Artikel 24

Grundstückzufahrten

¹ Neue individuelle Grundstückzufahrten sind auf Hauptverkehrsstrassen (HVS) nicht zulässig und auf Sammelstrassen (SS) und auf Erschliessungsstrassen (ES) nach Möglichkeit für mehrere Liegenschaften zu gruppieren. Die Zugänge auf HVS haben gesammelt über Sammelstrassen

und Erschliessungsstrassen zu erfolgen. Begründete Ausnahmen können bewilligt werden, sofern die Parzelle nicht anders erschlossen werden kann und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Die bestehenden Grundstückszufahrten haben eine Besitzstandsgarantie, müssen aber bei Umbau oder Sanierung der Liegenschaft in Konformität betreffend VSS Normen und Verkehrssicherheit gebracht werden.

² Grundstückszufahrten sind gemäss VSS Norm 640 050 auszuführen. Sie sind mit einem Bundstein 11/13 gegenüber der Gemeindestrasse abzuschliessen. Der Bundstein ist in der Regel mittig auf die Grenzlinie zu verlegen.

³ Die Grundstückszufahrten sind auf eine Tiefe von mindestens 5m ab Strassenrand mit einem Hartbelag zu befestigen, damit eine Verschmutzung der Gemeindestrasse vermieden wird.

⁴ Die Parkplätze sind nach der Grundstückzufahrt auf privatem Grund zu errichten und nach Möglichkeit so anzuordnen, dass auf dem Grundstück gewendet und vorwärts auf die öffentliche Strasse ausgefahren werden kann. Die VSS Norm 640 050 „Grundstückzufahrten“ ist anzuwenden. Direkt an die öffentliche Strasse angeschlossene Parkfelder auf Privatgrund sind nicht zulässig. Begründete Ausnahmen können analog Abs. 1 bewilligt werden. Allfällige Längsparkierfelder angrenzend an Gemeindestrassen sind nur im Rahmen eines Detailbebauungsplanes oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses möglich.

⁵ Grundstückszufahrten sind so zu entwässern, dass kein Oberflächenwasser auf die Gemeindestrasse abfließt.

⁶ Neue Trottoirabsenkungen für Liegenschaftszufahrten können nur mit Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung erstellt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

⁷ Die Grundstückszufahrten sowie die Umgebungsgestaltung längs zur Strasse sind so zu gestalten, dass das Strassenwasser nicht auf das Grundstück gelangen kann. Die Gemeinde haftet nicht für die Folgen, welche aus unsachgemäss erstellten Grundstückanschlüssen resultieren.

Artikel 25

Strassenmobiliar,
Signalisation, Be-
leuchtung

¹ Die Kantons- und Gemeindebehörden sind befugt, auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Hinweistafeln anzubringen wie Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen und Höhenangaben, Markierungszeichen für Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Elektrizitäts- und Datenübertragungsleitungen, Kanalisationsschächte, Beleuchtungsvorrichtungen, Hydranten, usw. (Art. 118 RPBG).

² Bestehende Verkehrssignale und Verkehrstafeln dürfen nicht entfernt werden. Bestehende Beleuchtungskörper (Strassenlampen) müssen an ihrem Standort gelassen werden. Verlangt der Bauherr die Verschiebung eines Objekts, so gehen die Kosten zu seinen Lasten. Die Machbarkeit muss vorgängig mit der Gemeindeverwaltung abgeklärt werden.

Artikel 26

Mauern, Einfriedungen

¹ Mauern und Einfriedungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 1.65 m vom Fahrbahnrand der öffentlichen Strassen (Kantonal- und Gemeindestrassen) erstellt, wiederhergestellt oder erhöht werden. Sie dürfen eine Höhe von höchstens 1.00 m ab der Höhe des entsprechenden Fahrbahnrandes aufweisen (Art. 93a Abs. 1 und 93a Abs. 3 Kant. Strassengesetz).

² Entlang von Quartier-Erschliessungsstrassen kann die Distanz der leichten Einfriedungen vom Fahrbahnrand aus auf 0.75 m reduziert werden, insofern die notwendigen Sichtbermen gemäss VSS Norm eingehalten werden. Die maximale Höhe von 1.00 m ab Fahrbahnhöhe muss stets eingehalten werden. Als feste, leichte Einfriedungen gelten elektrische Zäune für das Vieh, Gartenzäune mit Pfosten, die durch Drähte oder Holzplatten miteinander verbunden sind, leichte Sichtschutzwände aus Holz sowie leichte Gartenmauern in Trockenbauweise.

³ Grössere Höhen in Bezug auf diese Vorschriften sind nur über den Abstand von 1.65 m hinaus erlaubt, sofern dadurch die Sicht der Benutzer nicht behindert wird. Die entsprechenden VSS Normen bleiben vorbehalten.

⁴ Falls die Strassenparzellengrenze nicht am Fahrbahnrand liegt, sondern ausserhalb, so gelten vorgenannte Abstände ab der Strassenparzellengrenze (Vermarchung). Zum äusseren Trottoirrand ist ein minimaler Abstand von 0.50 m einzuhalten.

⁵ Ausnahmen können in begründeten Fällen für Stützmauern und Lärmschutzanlagen bewilligt werden. Die Unterzeichnung einer Mehrwertsverzichtserklärung ist dazu erforderlich.

Artikel 27

Lebhäge, Bepflanzungen

¹ Auf geraden Strecken muss die Aussenkante der Lebhäge entlang der öffentlichen Strassen einen Abstand von mindestens 1.65 m vom Strassenrand aufweisen. Lebhäge dürfen die Höhe der Fahrbahn nicht mehr als 0.90 m überragen (Art. 94 Abs. 1 und 2 Kant. Strassengesetz). Sie müssen jedes Jahr vor dem 1. November geschnitten werden. Bei Untätigkeit des Eigentümers und nach erfolgloser Aufforderung besorgen dies die öffentlichen Dienste auf Kosten des Eigentümers. In dringenden Fällen besorgen dies die öffentlichen Dienste ohne vorgängige Aufforderung des Eigentümers und auf seine Kosten.

² Entlang von Quartier-Erschliessungsstrassen kann die Distanz der Aussenkante von Lebhägen vom Fahrbahnrand aus auf 0.75 m reduziert werden. Die maximale Höhe von 0.90 m ab Fahrbahnhöhe muss dabei eingehalten werden. Grössere Höhen sind nur über den Abstand von 1.65 m hinaus möglich. In den Kurven und in deren Anfahrt sind Bepflanzungen innerhalb der Baugrenzen untersagt, wenn sie die Sicht der Benutzer behindern (Art. 94 Abs. 3 Kant. Strassengesetz). Bei Strasseneinmündungen, Kurven und Grundstückzufahrten müssen die notwendigen Sichtbermen gemäss VSS Norm eingehalten werden.

IX. Abgaben

Artikel 28

Der Gemeinderat erlässt im Ausführungsreglement die Bestimmungen und die aktuell gültigen Tarife betreffend:

Abgaben für die Inanspruchnahme von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde

- a) den Kostenbeitrag durch Transporte gemäss Art. 16;
- b) die finanzielle Beteiligung am Winterdienst gemäss Art. 18 Abs. 3;
- c) die für das Benützungsrecht gemäss Art. 19 Abs. 2 erhobenen Verwaltungs- und Kontrollgebühren, Kautions- und Vorschusszahlungen sowie für die temporäre Benutzung;
- d) das Entgelt für die an das Benützungsrecht gemäss Art. 19 Abs. 2 gekoppelten Instandstellungsarbeiten, welche durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden;
- e) die Schadenersatzleistung aufgrund einer Beschädigung oder Wertminderung einer Strasse durch bauliche Massnahmen gemäss Art. 20 Abs. 4.

X. Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Artikel 29

Rechtsmittel

¹ Entscheide des Gemeinderats, eines Gemeindedienstes oder eines Rechtsträgers einer Delegation von kommunalen Aufgaben im Rahmen dieses Reglements können innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Gemeinderat durch Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und beinhaltet die Begehren und Begründungen des Beschwerdeführers.

² Die teilweise oder vollständige Ablehnung der Einsprache kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Oberamtmann angefochten.

Artikel 30

Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglements sind mit Geldbussen von CHF 20 bis 1'000 strafbar, je nach Schwere des Falles.

² Der Gemeinderat spricht die Strafen durch Strafbefehl aus.

³ Die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

⁴ Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

XI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Artikel 31

Aufhebung
früheren Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren einschlägigen Vorschriften der früheren Gemeinde Plaffeien sowie das Reglement über die finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer am Bau und Ausbau von Strassen und Trottoirs (Strassenreglement) der früheren Gemeinde Oberschrot vom 26. November 1982 und das Reglement über die finanzielle Beteiligung der Grundeigentümer am Ausbau und an der Instandstellung von Strassen und Nebenanlagen der früheren Gemeinde Zumholz vom 15. März 1996 aufgehoben.

Artikel 32

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion des Kantons Freiburg in Kraft.

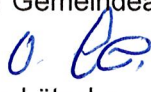
Durch die Gemeindeversammlung angenommen am ...30. Nov....2018..

Die Gemeindeschreiberin:


Margrit Mäder



Der Gemeindeammann:


Otto Lötscher

Von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am ...1. Mai 2019...



Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor

